

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Benedikt Oster (SPD)
– Drucksache 17/12684 –

Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12684 – vom 13. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

In jüngster Zeit haben die trockenen Sommer in Rheinland-Pfalz die Gefahrenlage für Wald- und Flächenbrände deutlich erhöht. Es kam zu zahlreichen Brandereignissen, die mit großen Anstrengungen bekämpft werden konnten. Dabei war immer die Bereitstellung des Löschmittels Wasser ein Problem, was aber – bei örtlich unterschiedlichen Maßnahmen und Methoden, immer aber mit erheblichem technischen Aufwand und störanfällig – gelöst werden konnte. Daher denken zahlreiche Gebietskörperschaften aktuell darüber nach, wie in ihren Zuständigkeitsbereichen die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren für diese Situationen durch eine Löschwasserbevorratung verbessert werden kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es auf Ebene des Landes eine Handlungsstrategie, wie die Feuerwehr und der Katastrophenschutz auf die erhöhte Gefahr von Wald- und Flächenbränden vorbereitet werden können (Ausrüstung, Ausbildung und Einsatztaktik)? Gibt es einen Ansprechpartner, bei dem sich die Gebietskörperschaften zu diesem Thema zentral informieren können?
2. Wie beurteilt die Landesregierung Bemühungen, die zur Schaffung von Wasserentnahmestellen in der Fläche führen, und welchen Genehmigungsverfahren und Förderprogrammen würden diese unterliegen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung Maßnahmen, die eine systematische Regenwasserrückhaltung (Hochwasserschutz) von Niederschlägen im regenreichen Winterhalbjahr in naturnah gestalteten Rückhalteteichen mit der Schaffung von Wasserentnahmestellen für Feuerwehr und den Katastrophenschutz kombinieren?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. September 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe, die Landkreise Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe und die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz zuständig. Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen. Das Land ist Aufgabenträger für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach dem LBKG.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch das Land wird im Bereich der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung der Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Waldbrand (RAEP Waldbrand) zur Verfügung gestellt. Der neu gefasste Plan wurde am 4. Februar 2020 durch das Ministerium des Innern und für Sport eingeführt und zeitgleich veröffentlicht. Der RAEP Waldbrand ist im Portal für den Brand- und Katastrophenschutz (BKS-Portal) eingestellt und steht dort unter der Rubrik „Brandschutz/Alarm- und Einsatzplanung“ zum Download bereit.

Der RAEP Waldbrand dient den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften als Grundlage der Erstellung eigener Pläne. Er soll sicherstellen, dass einheitliche und abgestimmte Planungen auf allen Verwaltungsebenen durchgeführt werden. Die im RAEP Waldbrand beschriebenen Maßnahmen haben jedoch nur exemplarischen Charakter und müssen entsprechend der örtlichen Verhältnisse angepasst und ergänzt werden.

Der RAEP Waldbrand enthält Festlegungen über die Alarmstufen, die Führungsorganisation sowie Einsatzhinweise. Das Konzept „Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs“ auf der Ebene eines Leitstellenbereichs ergänzt insgesamt, aber im Besonderen mit dem Modul Waldbrand, die aufzustellenden Planungen. Mit den genannten Planungsgrundlagen sollen zukünftig alle Feuerwehren in der Lage sein, Erstmaßnahmen einleiten zu können. Diese Erstmaßnahmen werden durch erweiterte Maßnahmen ergänzt, welche von den „Stütz- oder Schwerpunktfeuerwehren“ auf Gemeindeebene durchgeführt werden. Durch die Landkreise sind Spezialkräfte (Personal und Fahrzeuge der Gemeinden, ergänzt mit eigenen Fahrzeugen, persönlicher Schutzausrüstung und gegebenenfalls Sondergerät) vorzusehen, welche die Gemeinden unterstützen. Weiterhin wird auf die Verzahnung mit der jeweils zuständigen Ebene der Forstverwaltung in den einzelnen Stufen hingewiesen. Ansprechpartner sollen die Förster bzw. Forstämter für die Gemeinde- und Kreisebene sein. Auf Ebene der Leitstellenbereiche sollen dazu die Regionalleiter in der Funktion als Fachberater dienen.

Zusätzlich steht den Aufgabenträgern das am 17. August 2020 offiziell vorgestellte „Konzept zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung in Rheinland-Pfalz“ zur Verfügung. Auch dieses Dokument ist auf dem BKS-Portal mit weiteren Hintergrundinformationen und einem zentralen Ansprechpartner für brandschutztechnische Fragen hinterlegt. In diesem Konzept werden die verschiedenen Zuständigkeitsebenen (Gemeinden, Landkreise, Land) sowie die organisatorische Ebene eines Leitstellenbereichs jeweils unter den Gesichtspunkten Taktik, der erforderlichen Ausstattung inklusive der persönlichen Schutzausrüstung sowie der Ausbildung dezidiert betrachtet. Des Weiteren enthält das Konzept eine Ausbildungsstrategie, welche von der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) in Koblenz entwickelt worden ist. Bereits heute können Feuerwehrleute in Rheinland-Pfalz – unabhängig von Lehrgangsteilnahmen an der LFKS – online auf Ausbildungsangebote zum Selbststudium zugreifen.

Auf Basis des Konzeptes werden Fahrzeuge gefördert, die für die Bekämpfung von Waldbränden besonders geeignet sind. Dazu zählen unter anderem ein Kommandowagen in geländegängiger Ausführung zur Erkundung oder zum Material- oder Personaltransport, Mehrzweckfahrzeuge mit Allradfahrgestell für Logistikaufgaben sowie weitere Tanklöschfahrzeuge.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung begrüßt jede Bemühung, die zur Schaffung von Wasserentnahmestellen in der Fläche führt. Förderprogramme des Landes für den Bau von Löschwasserteichen im Wald gibt es nicht. Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen naturschutzrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Zulassungen sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens und sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Zu Frage 3:

Bei der oftmals mit Nadelhölzern durchgeführten (Wieder-)Aufforstung in den 1950er- und 1960er-Jahren wurden häufig Wasserreservoirs im Wald angelegt. Dies war nicht rechtlich vorgegeben, sondern dem Umstand geschuldet, dass wasserführende Fahrzeuge (Tanklöschfahrzeuge) bei den Feuerwehren damals nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren. Diese Teiche sind heute in Teilen noch vorhanden, jedoch zur Löschwasserentnahme aus Gründen des Umweltschutzes (Biotop-Charakter) in vielen Fällen nicht mehr nutzbar.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist der Vorschlag in Bezug auf die Retentionsflächen und deren geplante Nutzung als Löschwasserreservoir begrüßenswert. Jedoch steht dies dem Ziel zur Sicherstellung einer größtmöglichen Wasserrückhaltung bei Starkregenereignissen (Hochwasserschutz) entgegen. Überlegungen, inwieweit Löschwasserrückhaltemaßnahmen in geeignete Gewässermaßnahmen integriert werden können, stehen derzeit noch am Anfang.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär